

TERPITZ BAST RONNEBERGER

HINWEIS: Wir weisen darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden Dokument um eine elektronisch übersandte Kopie handelt. Allein die in Papierform übergebenen Unterlagen sind maßgeblich. Die elektronisch übersandte Kopie ist nur zur internen Verwendung durch die Organe des Unternehmens bestimmt, sofern nicht gesetzliche Regelungen oder Bestimmungen in der Auftragsvereinbarung eine Weitergabe oder Einsichtnahme vorsehen. Eine darüber hinausgehende Weitergabe oder Einsichtnahme ist nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch die Terpitz Bast Ronneberger GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft zulässig und im Übrigen nicht gestattet.

Stadt Trebsen/Mulde

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2015

KOPPE

KOPFLE

vorgelegt von

TERPITZ BAST RONNEBERGER GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Karl-Liebknecht-Straße 14
04107 Leipzig

Telefon +49 (3 41) 71 0 777 0
Telefax +49 (3 41) 71 0 777 29

E-Mail: info@terpitz-bast-ronneberger.com
Internet: www.terpitz-bast-ronneberger.com

KOPPE

Inhaltsverzeichnis

1.	PRÜFUNGSaufTRAG	5
2.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	6
	2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	6
	2.1.1 Lage der Stadt Trebsen/Mulde	6
	2.1.2 Zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung	8
	2.2 Sonstige Beanstandungen	8
3.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	9
	3.1 Gegenstand der Prüfung	9
	3.2 Art und Umfang der Prüfung	9
4.	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	12
	4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
	4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
	4.1.2 Jahresabschluss	12
	4.1.3 Rechenschaftsbericht	13
	4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
	4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
	4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	13
	4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	15
	4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	15
	4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen	15
5.	WIEDERGABE DES KOMMUNALEN PRÜFUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG	16
6.	ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT	19

KOPPE

1. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Stadtrat der

Stadt Trebsen/Mulde

nachfolgend auch Stadt genannt, wählte uns gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 13 SächsGemO am 29. März 2022 zum örtlichen Prüfer für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015.

Ausgehend davon beauftragte uns der Bürgermeister mit Schreiben vom 26. Juli 2022, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung sowie der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung entsprechend § 104 (1) SächsGemO zu prüfen.

Mit der Neufassung der SächsGemO zum 20. Februar 2022 haben Kommunen gemäß § 88 Abs. 5 das Wahlrecht, für die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2020 nach Beschluss des Stadtrats auf Anhang und Rechenschaftsbericht zu verzichten. Von diesem Wahlrecht hat die Stadt Trebsen/Mulde Gebrauch gemacht. Die Bestandteile sind nicht Teil der Prüfung. Der erforderliche Beschluss des Stadtrats lag zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfung noch nicht vor.

Über das Ergebnis der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses berichtet dieser Prüfungsbericht gemäß § 104 Abs. 2 SächsGemO, der in Anlehnung an den IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) erstellt wurde. Des Weiteren wurden die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) herausgegebenen Prüfungsleitlinien beachtet.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung des Jahresabschlusses die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten Besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahen Leistungen der Terpitz Bast Ronneberger GmbH in der Fassung vom 1. September 2021 sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten ist Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Der Bericht ist an die Stadt Trebsen/Mulde gerichtet.

2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

2.1.1 Lage der Stadt Trebsen/Mulde

Die Stadt hat aufgrund der Ausübung des Wahlrechts gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO auf die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts verzichtet.

Auf Basis des geprüften Jahresabschlusses, bestehend aus Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie der uns vorgelegten Unterlagen, treffen wir folgende Aussagen zur Beurteilung der Lage der Stadt Trebsen/Mulde:

In der Ergebnisrechnung 2015 wird ein ordentliches Ergebnis in Höhe von 552 TEUR ausgewiesen. Im fortgeschriebenen Haushalt 2015 waren -877 TEUR veranschlagt. Die positive Abweichung in Höhe von 1.429 TEUR ist im Wesentlichen auf höhere Erträge zurückzuführen. Speziell lagen die Gewerbesteuererträge deutlich über dem fortgeschriebenen Planansatz (+825 TEUR). Weiterhin wurden Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten (+203 TEUR) realisiert und höhere sonstige ordentliche Erträge aufgrund der Fortschreibung der Finanzanlagen mittels Eigenkapitalspiegelermethode (+120 TEUR) und aufgrund von Gewerbesteuernachzahlungszinsen (+73 TEUR) erzielt.

Der fortgeschriebene Planansatz der ordentlichen Aufwendungen wurde leicht unterschritten (-57 TEUR). Minderaufwendungen wurden innerhalb der Personalaufwendungen (-51 TEUR) und der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (-291 TEUR) erzielt. Mehraufwendungen betreffen die planmäßigen Abschreibungen (+388 TEUR).

Die Stadt weist ein Sonderergebnis in Höhe von 354 TEUR (fortgeschriebener Planansatz -31 TEUR) aus. Das Sonderergebnis bildet im Wesentlichen die Effekte des Hochwassers 2013 ab. Das positive Ergebnis ist auf vereinnahmte Fördermittel für den Wiederaufbau zurückzuführen. Dazugehörige Wiederaufbaumaßnahmen werden erst in den folgenden Perioden umgesetzt.

Das Gesamtergebnis liegt somit bei 906 TEUR (fortgeschriebener Ansatz: -908 TEUR).

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses wird gemäß § 23 SächsKomHVO-Doppik der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der Überschuss des Sonderergebnisses wird ausgehend von § 25 Abs. 5 SächsKomHVO-Doppik mit dem vorgelegten Fehlbetrag des Sonderergebnisses aus Vorjahren in Höhe von -1.020 TEUR verrechnet. Die Stadt nutzt dabei das Wahlrecht nicht, den Fehlbetrag mit dem Basiskapital zu verrechnen. Das Sonderergebnis der Jahre 2013 bis 2018 ist maßgeblich durch die Folgen des Hochwassers 2013 gekennzeichnet.

Die Stadt weist im Haushaltsjahr 2015 einen Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 742 TEUR (veranschlagt: -796 TEUR) aus. Die positive Abweichung gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz ist analog zur Ergebnisrechnung im Wesentlichen auf Mehreinzahlungen innerhalb der Gewerbesteuern (+739 TEUR) und Minderauszahlungen innerhalb der Sach- und Dienstleistungen (-1.894 TEUR) zurückzuführen.

Der Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit beträgt 276 TEUR (fortgeschriebener Planansatz -347 TEUR).

Zum 31.12.2014 betrug der Bestand an liquiden Mitteln 1.212 TEUR, zum 31.12.2015 betrug der Bestand 2.170 TEUR. Die liquiden Mittel sind damit zum Stichtag um 957 TEUR gestiegen. Kreditverbindlichkeiten bestehen in Höhe von 246 TEUR.

Die Stadt erhielt 2015 Schlüsselzuweisungen in Höhe von insgesamt 1.299 TEUR. 1.109 TEUR betreffen allgemeine Schlüsselzuweisungen.

Aus dem vorliegenden Jahresabschluss geht hervor, dass sich die Bilanzsumme in 2015 gegenüber 2014 um 194 TEUR erhöht hat.

Die Entwicklung des Sachanlagevermögens beruht hauptsächlich auf den Anlagenzugängen und den planmäßigen Abschreibungen. Insgesamt ist ein Werteverzehr von 718 TEUR zu verzeichnen.

Der Anteil des Sachanlagevermögens an der Bilanzsumme ist von 87,4 % auf 84,0 % gesunken. Den Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen von 789 TEUR stehen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von 395 TEUR gegenüber. Ausgehend davon ergibt sich ein Fördermittelanteil von ca. 50 %.

Die Stadt hat zum Bilanzstichtag eine Kapitalposition in Höhe von 13.447 TEUR.

Die Anlagenintensität, d.h. der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme der Stadt Trebsen/Mulde beträgt 90,8 % (Vj. 93,8 %). Dieser hohe Anteil resultiert hauptsächlich aus dem Sachanlagevermögen, dessen Anteil am Anlagevermögen mit 92,5 % (Vj. 93,1 %) ausgewiesen wird.

Für die Stadt Trebsen/Mulde ergibt sich ein Anlagendeckungsgrad I von 56,2 % (Vj. 51,1 %). Diese Kennzahl zeigt inwieweit das Anlagevermögen durch die Kapitalposition gedeckt ist. Der Anlagendeckungsgrad II berücksichtigt die Besonderheit von Kommunen, dass wesentliche Teile des Anlagevermögens über Fördermittel finanziert werden. Die Kennzahl gibt das Verhältnis von der Kapitalposition zuzüglich Sonderposten zum Anlagevermögen wieder. Der Anlagendeckungsgrad II ist gegenüber dem Vorjahr von 95,6 % auf 100,2 % ebenfalls leicht gestiegen.

Der Verschuldungsgrad gibt Aufschluss über das Verhältnis von Fremdkapital zur Kapitalposition inkl. Sonderposten. Zum 31. Dezember 2015 beträgt der Verschuldungsgrad 9,9 % (Vj. 11,5 %).

Innerhalb der Ergebnisrechnung zeigt der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt wurden. Eine vollständige Deckung ist anzustreben. Der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad beträgt im Haushaltsjahr 109,3 % (Vj. 110,0 %).

Die Steuerquote, d.h. der Anteil der Steuererträge an den ordentlichen Erträgen ist auf dem Niveau des Vorjahres (2015: 52,5 %, Vj. 51,8 %). Der Anteil der Erträge aus vereinnahmten Zuwendungen bzw. aufgelösten Sonderposten ist mit 36,6 % niedriger als im Vorjahr (40,0 %).

Die Personalaufwandsquote (Anteil der Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen) beträgt 13,3 % (Vj. 14,7 %). Den wesentlichsten Anteil an den ordentlichen Aufwendungen haben die Transferaufwendungen mit 47,8 % (Vj. 49,0 %).

Auf Grund unserer Prüfung stellen wir fest:

Die Aussagen im Jahresabschluss, bestehend aus Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie der uns vorgelegten Unterlagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur Lage der Stadt, geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Haushaltswirtschaft und der Lage der Stadt wieder.

2.1.2 Zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung

Die Stadt hat aufgrund der Ausübung des Wahlrechts gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO auf die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts verzichtet. Eine Beurteilung der positiven Entwicklung sowie möglichen Risiken von besonderer Bedeutung ist uns demzufolge nicht möglich.

2.2 Sonstige Beanstandungen

Kassenprüfung

Bei der Stadtkasse und den Sonderkassen ist jährlich, bei Zahlstellen alle zwei Jahre mindestens eine unvermutete Kassenprüfung gemäß § 15 Abs. 1 SächsKomPrüfVO vorzunehmen. Im Haushaltsjahr 2015 erfolgte keine Kassenprüfung.

Gemäß § 18 Abs. 1 SächsKomPrüfVO ist über das Ergebnis der Kassenprüfung nach §§ 15-16 SächsKomPrüfVO der Bürgermeister zu informieren. Gemäß § 18 Abs. 2 SächsKomPrüfVO ist ein Prüfungsbericht zu erstellen, dem ein Kassenbestandsausweis beizufügen ist. Bezogen auf die Kassenprüfungen liegen folglich keine Prüfungsberichte vor.

Gesetzliche Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses

Die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 hat gemäß § 88c Abs. 1 SächsGemO bis zum 30. Juni 2016 zu erfolgen.

Die gesetzliche Frist wurde nicht eingehalten.

3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

3.1 Gegenstand der Prüfung

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung der Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt Trebsen/Mulde.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Dabei ist zu prüfen, ob:

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist;
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind;
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Dazu haben wir die Buchführung, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung der Stadt Trebsen/Mulde geprüft. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung aufgestellt.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und Dienstanweisungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Prüfung nach den rechtlichen Vorschriften und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung der vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) herausgegebenen Prüfungsleitlinien und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlansagen und Mängeln sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß haben wir eine an den speziellen Risiken des kommunalen Jahresabschlusses der Stadt Trebsen/Mulde ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Fachbediensteten für das Finanzwesen sowie den Mitarbeitern der Verwaltungsleitung und erster analytischer Prüfungshandlungen erstellt.

Darauf aufbauend wurde ein prüffeldbezogenes risikoorientiertes Prüfungsprogramm entwickelt, das auf der Grundlage der festgestellten prüffeldbezogenen Risikofaktoren Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegt.

Die Prüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben des Jahresabschlusses ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Fachbediensteten für das Finanzwesen sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Die Prüfung umfasst aussagebezogene, einzelfallorientierte Prüfungshandlungen; die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl.

Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat zu folgenden Schwerpunkten des Prüfungsprogramms geführt:

- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens sowie der korrespondierenden Sonderposten
- Veränderungen innerhalb der Finanzanlagen
- vollständige und zutreffende Erfassung und Bewertung der Forderungen und Verbindlichkeiten
- Bilanzierung und Bewertung der Rückstellungen
- Vollständigkeit der Erträge und Aufwendungen innerhalb der Ergebnisrechnung insbesondere im Hinblick auf die Periodenabgrenzung
- zutreffende Erfassung der Ein- und Auszahlung innerhalb der Finanzrechnung

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Mitarbeiter wurden im Hinblick auf diese Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.

Insbesondere wurden folgende Prüfungshandlungen durchgeführt bzw. folgende Prüfungsergebnisse und Arbeiten Dritter verwendet:

Die Positionen des **Anlagevermögens** haben wir hinsichtlich der Anwendung ordnungsmäßiger Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in Stichproben der Zugänge geprüft. Dies beinhaltet insbesondere die korrekte Festlegung von Nutzungsdauern gemäß der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle, die zutreffende Abgrenzung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von nicht aktivierungsfähigem Erhaltungsaufwand sowie die richtige vermögensgegenstandsgenaue Zuordnung von Sonderposten. Zudem haben wir den ordnungsgemäßen Ausweis der Vermögensgegenstände zu den einzelnen Bilanzpositionen entsprechend der Zuordnungsvorschriften des landeseinheitlichen Kontenrahmenplanes geprüft.

Von der zutreffenden Bilanzierung der **Forderungen** sowie der **Verbindlichkeiten** haben wir uns durch analytische und stichprobenartige, aussagebezogene Prüfungshandlungen überzeugt. Die bewusste Stichprobenauswahl erfolgte nach den Kriterien der Wesentlichkeit. Die Werthaltigkeit der Forderungen wurde insbesondere durch eine Analyse der Altersstruktur beurteilt.

Die **Rückstellungen** wurden durch Befragung von Mitarbeitern und der Verwaltungsleitung auf Vollständigkeit untersucht. Die zutreffende Ermittlung der Rückstellungshöhe erfolgte

durch eine stichprobenhafte Prüfung der Berechnungen und eine kritische Beurteilung der vorgenommenen Schätzungen.

Die Prüfung des Bestandes an **liquiden Mitteln** haben wir anhand der Kontennachweise vorgenommen.

Auf das Einholen von Bankbestätigungen wurde auf Basis des IDW PS 302 8.2 Tz. 23 verzichtet. Grundlage hierfür sind die bei der Kreditaufnahme zwingend notwendigen Genehmigungsprozesse durch den Stadtrat (Beschluss Haushaltssatzung gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO) sowie im Anschluss durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Genehmigung Kreditaufnahmen gemäß § 82 Abs. 2 SächsGemO).

Die Posten der **Ergebnisrechnung** haben wir durch Abgleich zu den jeweiligen Verträgen, Bescheid bzw. Belegen in Stichproben geprüft. Insbesondere haben wir die Erträge und Aufwendungen im Rahmen des Finanzausgleichs einschließlich der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer abgestimmt.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von der KOMM-TREU GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Markkleeberg geprüfte und unter dem Datum vom 13. August 2021 mit dem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns durch die Fachbedienstete des Finanzwesens erteilt. Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit des Jahresabschlusses am 22. August 2022 schriftlich bestätigt.

Die Prüfung führten wir in den Monaten Juli und August 2022 durch. Die Prüfung wurde am 22. August 2022 abgeschlossen.

4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des Kommunalen Kontenrahmens für den Freistaat Sachsen erstellte und für den Jahresabschluss angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Stadt erstellt.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, der Kapitalposition, der Rückstellungen, der Sonderposten, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die von der Stadt eingesetzte Software „IFRSachsen.Ki-Sa“ Version 4.1 wurde von der SAKD gemäß § 87 Abs. 2 SächsGemO zugelassen.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

4.1.2 Jahresabschluss

Die Vermögensrechnung sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände, die Schulden sowie die Kapitalposition und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen angesetzt und bewertet, für die erkennbaren Risiken nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 – 9 SächsKomHVO wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen in allen wesentlichen Belangen den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen.

Der Jahresabschluss wurde gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO nicht um einen Anhang erweitert. Die Zulässigkeit der Inanspruchnahme dieser Vorschrift konnte im Zeitpunkt der Beendigung der Abschlussprüfung insoweit nicht beurteilt werden, als das der dafür notwendige Beschluss des Stadtrats noch nicht gefasst wurde.

In dem Jahresabschluss der Stadt Trebsen/Mulde zum 31. Dezember 2015 sind die für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften, einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) beachtet worden.

Wir kommen zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und in allen wesentlichen Belangen sowie unter Berücksichtigung der Erleichterungen gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen entspricht.

4.1.3 Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss wurde gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO nicht durch einen Rechenschaftsbericht erläutert. Die Zulässigkeit der Inanspruchnahme dieser Vorschrift konnte im Zeitpunkt der Beendigung der Abschlussprüfung insoweit nicht beurteilt werden, als das der dafür notwendige Beschluss des Stadtrats noch nicht gefasst wurde.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der Stadt Trebsen/Mulde zum 31. Dezember 2015 vermittelt nach unserer Überzeugung unter Beachtung der für das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen entwickelten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Berücksichtigung der Erleichterungen gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die folgenden wesentlichen Bewertungsgrundlagen und die in dem Jahresabschluss ausgeübten Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sind im Hinblick auf die Beurteilung des Jahresabschlusses, auch aufgrund des nicht aufgestellten Anhangs, besonders zu erwähnen:

Geleistete investive Zuwendungen

Für Zuwendungen und Umlagen sowie für Kostenerstattungen, Beiträge und ähnliche Entgelte, die die Stadt im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben oder aufgrund gesetzlicher oder satzungrechtlicher Verpflichtungen an Dritte für Investitionen geleistet hat und die keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten für immaterielles, Sachanlage- oder Finanzanlagevermögen bei der Stadt begründen, besteht gemäß § 36 Abs. 8 SächsKomHVO-Doppik ein Wahlrecht diese anzusetzen.

Die Stadt übt das Wahlrecht in der Form aus, dass die im Haushaltsjahr geleisteten investiven Zuwendungen und Umlagen sofort aufwandswirksam erfasst werden.

Anlagevermögen

Zur Fortschreibung der Bilanzwerte im Haushaltsjahr wurden alle Neuzugänge ab der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 mit den Anschaffungs- oder Herstellkosten im Inventarisierungsprogramm erfasst und soweit gesetzlich gefordert als Anlagevermögen aktiviert. Bei der Ermittlung der Herstellkosten wurden keine Fremdkapitalzinsen in die Berechnung mit einbezogen. Die Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände wurde auf der Grundlage von offiziellen Abschreibungstabellen festgelegt. Gemäß § 44 Abs. 4 SächsKomHVO erfolgt eine monatsgenaue lineare Abschreibung der Vermögensgegenstände.

Finanzanlagen

Die Fortschreibung der Finanzanlagen erfolgte mittels Eigenkapitalspiegelmethode.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nominalwert angesetzt. Auf Forderungen wurden zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfallrisikos per 31. Dezember 2015 Pauschalwertberichtigungen bzw. gemäß 6.2.12 BewertRL (E) Einzelwertberichtigungen durchgeführt.

Rückstellungen

Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung (§ 41 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik) notwendig ist.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert.

Ergebnisrechnung – Ergebniswirkung der Fortschreibung Finanzanlagen

Die Stadt Trebsen/Mulde wendet für die Wertermittlung der Anteile an den Beteiligungen die Eigenkapitalspiegelmethode an. Im Ergebnis des Haushaltsjahres 2015 sind innerhalb der Erträge 120 TEUR erfasst, die sich ausschließlich aus der Folgebewertung der Eigenkapitalspiegelmethode ergeben. Hinsichtlich dieser Erträge kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese künftig der Stadt zufließen werden.

4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert angewandt.

4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen

Von Aufgliederungen und Erläuterungen haben wir an dieser Stelle abgesehen, da sie zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses nach unserer Auffassung nicht erforderlich sind.

5. WIEDERGABE DES KOMMUNALEN PRÜFUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben wir dem als Anlage beigefügten Jahresabschluss der Stadt Trebsen/Mulde zum 31. Dezember 2015 den folgenden uneingeschränkten kommunalen Prüfungsvermerk erteilt:

„Kommunaler Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An die Stadt Trebsen/Mulde.

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Trebsen/Mulde zum 31. Dezember 2015, bestehend aus Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie der uns vorgelegten Unterlagen, geprüft. Die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Trebsen/Mulde. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 nach § 104 Sächs-GemO in Anlehnung der vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) herausgegebenen Prüfungsleitlinien vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Trebsen/Mulde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Stadt Trebsen/Mulde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die vorliegende Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen.

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund des fehlenden Anhangs sowie der dazugehörigen Anlagen ein vollständiges Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage nicht gewährleistet werden kann. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist der Jahresabschluss dennoch vollständig.

Im Zeitpunkt der Beendigung unserer Abschlussprüfung konnte nicht abschließend beurteilt werden, ob die Befreiungsvorschriften des § 88 Abs. 5 SächsGemO zu Recht in Anspruch genommen worden ist, weil der entsprechende Stadtratsbeschluss noch nicht gefasst wurde.

Leipzig, den 22. August 2022

TERPITZ BAST RONNEBERGER GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Terpitz
Wirtschaftsprüfer

(An dieser Stelle endet die Wiedergabe des kommunalen Prüfungsvermerks.)“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und in Anlehnung an den IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Leipzig, den 22. August 2022

TERPITZ BAST RONNEBERGER GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Terpitz
Wirtschaftsprüfer

KOOPJE

6. ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT

6.1 Jahresabschluss und Kommunaler Prüfungsvermerk

6.1.1 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015

6.1.2 Kommunaler Prüfungsvermerk

6.2 Auftragsbedingungen

KOPPE

6.1.1 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015

KOPFLE

Haushaltsjahr: 2015

Aktiva	Haushaltsjahr 00 - 12 / 15 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 14 EUR
1. Anlagevermögen	23.918.860,96	24.519.261,68
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	2.370,04	4.618,73
b) Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	0,00	0,00
c) Sachanlagevermögen	22.118.925,03	22.837.395,14
aa) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	945.818,12	922.489,76
bb) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	9.654.049,75	9.975.739,93
cc) Infrastrukturvermögen	9.946.349,11	10.244.887,09
dd) Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	232.389,00	232.389,00
ff) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	1.199.110,53	1.322.732,53
gg) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	115.985,50	133.206,83
hh) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	25.223,02	5.950,00
d) Finanzanlagevermögen	1.797.565,89	1.677.247,81
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
bb) Beteiligungen	1.797.565,89	1.677.247,81
cc) Sondervermögen	0,00	0,00
dd) Ausleihungen	0,00	0,00
ee) Wertpapiere	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen	2.418.554,88	1.624.162,58
a) Vorräte	8.622,95	1.855,65
b) Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	236.729,02	347.857,78
c) Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	3.552,01	62.227,55
d) Liquide Mittel	2.169.650,90	1.212.221,60
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	1.815,07	1.395,25
a) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	1.815,07	1.395,25
4. Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
a) Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
Summe Aktiva	26.339.230,91	26.144.819,51

Haushaltsjahr: 2015

Passiva	Haushaltsjahr 00 - 12 / 15 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 14 EUR
1. Kapitalposition	13.446.508,91	12.540.147,11
a) Basiskapital	13.011.090,73	13.011.090,73
b) Rücklagen	1.100.877,40	548.847,43
aa) Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	683.901,75	131.871,78
bb) Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0,00
cc) Rücklage aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen	416.975,65	416.975,65
dd) Zweckgebundene und sonstige Rücklagen	0,00	0,00
c) Fehlbeträge	-665.459,22	-1.019.791,05
aa) Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren	0,00	0,00
bb) Fehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus den Vorjahren	-665.459,22	-1.019.791,05
cc) Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
2. Sonderposten	10.530.136,28	10.908.727,28
a) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	10.009.904,66	10.345.568,71
b) Sonderposten für Investitionsbeiträge	334.400,96	346.073,99
c) Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00
d) Sonstige Sonderposten	185.830,66	217.084,58
3. Rückstellungen	1.663.370,09	2.205.571,99
a) Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	111.624,48	205.464,69
b) Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	0,00	0,00
c) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	0,00	0,00
d) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus der steuerkraftabhängigen Umlage nach § 25a SächsFAG	0,00	0,00
e) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
f) Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	913.996,73	911.496,73
g) Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	0,00	0,00
h) Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind	637.748,88	1.088.610,57

Haushaltsjahr: 2015

Passiva	Haushaltsjahr 00 - 12 / 15 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 14 EUR
i) Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	0,00	0,00
j) sonstige Rückstellungen	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten	696.729,92	481.384,11
a) Verbindlichkeiten in Form von Anleihen	0,00	0,00
b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	246.373,68	307.219,85
c) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00	0,00
d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	46.770,32	46.446,53
e) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	-21.599,53	11.873,28
f) Sonstige Verbindlichkeiten	425.185,45	115.844,45
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	2.485,71	8.989,02
a) Passive Rechnungsabgrenzungsposten	2.485,71	8.989,02
Summe Passiva	26.339.230,91	26.144.819,51
Summe Aktiva	26.339.230,91	26.144.819,51
Summe Passiva	26.339.230,91	26.144.819,51
Saldo	0,00	0,00

Druckparameter: 69 = 3 HH- Rechnung \ M13 Vermögensrechnung: Mandant: 3056 Stadtverwaltung Trebsen
 HH-Jahr: 2015 Listenauswahl . von: 0 bis: 13 VJ bis: 13 VJ von: 0 Gliederungsebene: 1 -
 Hauptgruppen und Positionen Listen-Nr.: 1-Vermögensrechnung (Bilanz) Listentyp: B
 (zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'L3056017'); bis = 13; VJ bis =
 13; VJ von = 0; . von = 0; Gliederungsebene = 1; Ausweis Nullpositionen = an; Listen-Nr. = 1;
 Listentyp = B; Positionsnachweis = an

Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre
gem. §46 Sächs. KomHVO
Haushaltsjahr 2015 (in EUR)

Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 EUR
Bürgschaften	0,00 EUR
Gewährverträge	0,00 EUR
Kautionen	0,00 EUR
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	0,00 EUR
Übertragene Ansätze für Auszahlungen	1.524.610,17 EUR
Übertragene Ansätze für Aufwendungen	593.183,19 EUR

Trebsen, den 22.08.2022

Bürgermeister

Druckparameter: Mandant: 3056; HH-Jahr: 2015; freie Auswertung: FS7001

KOPPE

**Ergebnisrechnung Planvergleich zu § 48 SächsKomHVO-Doppik
Haushaltsjahr 2015**

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4 ./ Spalte 3)
		01 - 12 / 14	01 - 12 / 15	V,01-12,ÜA,B/15	01 - 12 / 15	
EUR						
		1	2	3	4	5
1	Steuern und ähnliche Abgaben	3.163.607,78	2.457.293,00	2.544.583,00	3.422.945,77	878.362,77
	darunter: Grundsteuern A und B	398.119,75	395.735,00	395.735,00	388.743,69	-6.991,31
	Gewerbesteuer	1.723.377,66	1.000.000,00	1.087.290,00	1.912.700,69	825.410,69
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	847.688,38	848.059,00	848.059,00	923.417,07	75.358,07
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	179.204,83	198.337,00	198.337,00	183.477,14	-14.859,86
2	+ Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	2.444.184,92	2.121.369,00	2.156.519,22	2.389.455,80	232.936,58
	darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	1.212.090,00	1.108.800,00	1.108.800,00	1.128.914,71	20.114,71
	sonstige allgemeine Zuweisungen	2.612,28	2.750,00	2.750,00	2.601,06	-148,94
	allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	aufgelöste Sonderposten	383.595,53	192.211,00	192.211,00	394.996,45	202.785,45
3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	66.837,86	59.087,00	60.154,15	57.362,58	-2.791,57
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	67.872,52	82.673,00	84.174,00	66.256,36	-17.917,64
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	204.817,71	114.380,00	146.661,63	212.445,08	65.783,45
7	+ Zinsen und sonstige Finanzerträge	53.530,52	45.750,00	45.750,00	52.864,52	7.114,52
8	+/- aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	+ sonstige ordentliche Erträge	108.751,33	107.950,00	111.993,00	321.050,08	209.057,08
10	= ordentliche Erträge (Nummer 1 bis 9)	6.109.602,64	4.988.502,00	5.149.835,00	6.522.380,19	1.372.545,19
11	Personalaufwendungen	814.336,63	846.095,00	846.095,00	795.464,30	-50.630,70
	darunter : Zuführungen zu Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit	3.034,30	0,00	0,00	0,00	0,00
12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	813.304,27	1.504.426,00	1.578.367,38	1.287.026,50	-291.340,88
14	+ planmäßige Abschreibungen	775.343,46	401.269,00	402.218,53	790.513,42	388.294,89
15	+ Zinsen und ähnliche Aufwendungen	8.196,46	6.750,00	10.793,00	9.846,38	-946,62
16	+ Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	2.722.292,08	2.772.941,00	2.901.613,13	2.854.580,33	-47.032,80
17	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	418.950,55	281.218,00	287.824,59	232.919,29	-54.905,30
18	= ordentliche Aufwendungen (Nummern 11 bis 17)	5.552.423,45	5.812.699,00	6.026.911,63	5.970.350,22	-56.561,41
19	= ordentliches Ergebnis (Nummer 10 ./ Nummer 18)	557.179,19	-824.197,00	-877.076,63	552.029,97	1.429.106,60
20	außerordentliche Erträge	505.876,16	122.642,00	1.105.462,79	424.766,53	-680.696,26
21	außerordentliche Aufwendungen	45.717,88	190.809,00	1.136.010,71	70.434,70	-1.065.576,01
22	= Sonderergebnis (Nummer 20 ./ Nummer 21)	460.158,28	-68.167,00	-30.547,92	354.331,83	384.879,75
23	= Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag (Nummer 19 + Nummer 22)	1.017.337,47	-892.364,00	-907.624,55	906.361,80	1.813.986,35
24	veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 20 SächsKomHVO-Doppik	0,00	169.216,00	169.216,00	0,00	-169.216,00

**Ergebnisrechnung Planvergleich zu § 48 SächsKomHVO-Doppik
 Haushaltsjahr 2015**

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4 ./ Spalte 3)
		01 - 12 / 14	01 - 12 / 15	V,01-12,ÜA,B/15	01 - 12 / 15	
EUR						
		1	2	3	4	5
25	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren, die durch das ordentliche Ergebnis und aus Überschüssen des Sonderergebnisses gedeckt werden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 25 SächsKomHVO-Doppik	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Fehlbeträge des Sonderergebnisses aus Vorjahren, die aus Überschüssen des Sonderergebnisses gedeckt werden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	= verbleibendes Gesamtergebnis (Nummer 23 ./ Nummern 25 + 27)	1.017.337,47	-723.148,00	-738.408,55	906.361,80	1.644.770,35
29	nicht gedeckter Fehlbetrag aus Vorjahren, der auf Folgejahre vorzutragen ist	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	nicht gedeckter Fehlbetrag des Sonderergebnisses aus Vorjahren, der auf Folgejahre vorgetragen wird	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

KOPPE

nachrichtlich: Verwendung des Jahresergebnisses

		Betrag in EUR
1	Überschuss des ordentlichen Ergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt wird	552.029,97
2	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet wird	0,00
3	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird	0,00
4	Überschuss des Sonderergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt wird	0,00
5	Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird	0,00
6	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der nach § 25 Abs. 3 Satz 2 SächsKomHVO-Doppik zu veranschlagen und auf das ordentliche Ergebnis der Folgejahre vorzutragen ist	0,00
7	Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der auf Folgejahre vorgetragen wird	0,00
8	Verrechnung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses mit dem Basiskapital	0,00
9	Verrechnungen von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses mit dem Basiskapital	0,00

¹ ursprünglicher Planansatz, gegebenenfalls in der Fassung eines Nachtragshaushaltes

Druckparameter:

69 = 3 HH- Rechnung \ M11 Ergebnisrechnung: Mandant: 3056 Stadtverwaltung Trebsen HH-Jahr: 2015 Listenauswahl . von: 1 bis: 13 VJ bis: 13 VJ von: 1 . von: 1 bis: 13 Startseite: 1 Listen-Nr.: 3-
Ergebnisrechnung Listentyp: E
(zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'L3056017'); VJ von = 1; VJ bis = 13; . von = 1; bis = 13; . von = 1; bis = 13; mit Rest aus Vorjahr = an; mit Budgetumbuchungen = an; mit
ÜPL/APL = an; mit Ansatz Plan/Nachtrag = an; Ausweis Nullpositionen = an; Startseite = 1; Listen-Nr. = 3; Listentyp = E; Positionsnachweis = an

KOPPE

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4 ./ Spalte 3)
		00 - 12 / 14	01 - 12 / 15	V,00-12,ÜA,B/15	00 - 12 / 15	
EUR						
		1	2	3	4	5
1	Steuern und ähnliche Abgaben	3.145.478,52	2.457.293,00	2.544.583,00	3.330.634,71	786.051,71
	darunter: Grundsteuern A und B	395.800,90	395.735,00	395.735,00	381.733,25	-14.001,75
	Gewerbsteuer	1.710.261,18	1.000.000,00	1.087.290,00	1.826.139,77	738.849,77
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	847.169,66	848.059,00	848.059,00	925.070,43	77.011,43
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	177.619,42	198.337,00	198.337,00	183.452,14	-14.884,86
2	+ Zuwendungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit	2.691.015,40	2.051.800,00	3.845.678,45	2.388.994,64	-1.456.683,81
	darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	1.212.090,00	1.108.800,00	1.108.800,00	1.108.619,00	-181,00
	sonstige allgemeine Zuweisungen	175.788,01	2.750,00	2.750,00	2.601,06	-148,94
	allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge	66.674,69	59.087,00	60.154,15	57.862,53	-2.291,62
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	75.639,91	82.673,00	84.174,00	70.238,84	-13.935,16
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	146.599,80	114.380,00	146.661,63	266.740,84	120.079,21
7	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	53.317,25	45.750,00	45.750,00	52.995,63	7.245,63
8	+ sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	106.460,19	107.950,00	111.993,00	189.608,32	77.615,32
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummern 1 bis 8)	6.285.185,76	4.918.933,00	6.838.994,23	6.357.075,51	-481.918,72
10	Personalauszahlungen	934.793,70	939.705,00	939.705,00	889.304,51	-50.400,49
11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.079.066,22	1.624.235,00	3.494.898,23	1.600.752,61	-1.894.145,62
13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	8.196,46	6.750,00	10.793,00	9.846,38	-946,62
14	+ Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.719.643,75	2.772.941,00	2.901.613,13	2.891.890,27	-9.722,86
15	+ sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	255.941,84	281.218,00	288.479,09	222.915,55	-65.563,54
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummern 10 bis 15)	4.997.641,97	5.624.849,00	7.635.488,45	5.614.709,32	-2.020.779,13
17	= Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit als Zahlungsmittelüberschuss/bedarf (Nummer 9 ./ Nummer 16)	1.287.543,79	-705.916,00	-796.494,22	742.366,19	1.538.860,41
18	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	555.263,74	565.111,00	565.111,00	416.381,02	-148.729,98
19	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	58.468,19	40.000,00	40.000,00	13.155,57	-26.844,43
20	+ Einzahlung aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlung aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	88.376,50	0,00	0,00	-2.981,00	-2.981,00
22	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	1.173,50	1.173,50
23	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Einzahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 18 bis 24)	702.108,43	605.111,00	605.111,00	427.729,09	-177.381,91

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/Ansatz
		00 - 12 / 14	01 - 12 / 15	V,00-12,ÜA,B/15	00 - 12 / 15	(Spalte 4 ./ Spalte 3)
		EUR				
		1	2	3	4	5
26	Auszahlung für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	5.014,66	1.200,00	1.044,18	0,00	-1.044,18
27	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	103.235,16	456.120,00	463.065,22	59.312,52	-403.752,70
28	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	825.339,26	436.000,00	434.815,14	38.291,65	-396.523,49
29	+ Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	19.967,81	16.500,00	63.033,91	54.346,20	-8.687,71
30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	+ Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	13.412,00	2,37	0,00	-2,37
32	+ Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	= Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 26 bis 32)	953.556,89	923.232,00	961.960,82	151.950,37	-810.010,45
	nachrichtlich: Auszahlungen für den Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, die nicht in Position 38 enthalten sind	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	= Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (Nummer 25 ./ Nummer 33)	-251.448,46	-318.121,00	-356.849,82	275.778,72	632.628,54
35	= veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf (Nummern 17 + 34)	1.036.095,33	-1.024.037,00	-1.153.344,04	1.018.144,91	2.171.488,95
36	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	0,00	0,00	0,00	245.803,78	245.803,78
37	+ Einzahlungen aus sonstiger Wertpapierverschuldung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
38	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	57.666,11	54.461,00	54.461,00	306.649,95	252.188,95
39	+ Auszahlungen für die Tilgung sonstiger Wertpapierverschuldung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
40	= Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit [(Nummern 36 + 37) ./ (Nummern 38 + 39)]	-57.666,11	-54.461,00	-54.461,00	-60.846,17	-6.385,17
41	= Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr (Nummern 35 + 40)	978.429,22	-1.078.498,00	-1.207.805,04	957.298,74	2.165.103,78
42	Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen	0,00	284.000,00	284.000,00	0,00	-284.000,00
43	- Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen	0,00	284.000,00	284.000,00	0,00	-284.000,00
44	+ Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	9.334,22	0,00	0,00	25.440,80	25.440,80
45	- Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	9.556,91	0,00	0,00	25.310,24	25.310,24
46	= Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen [(Nummern 42 + 44) ./ (Nummern 43 + 45)]	-222,69	0,00	0,00	130,56	130,56
47	Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummern 41 + 46)	978.206,53	-1.078.498,00	-1.207.805,04	957.429,30	2.165.234,34
48	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
49	- Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
50	= Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummern 47 + 48 ./ Nummer 49)	978.206,53	-1.078.498,00	-1.207.805,04	957.429,30	2.165.234,34
51	Anfangsbestand an liquiden Mitteln (ohne Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten)	234.015,07	1.212.221,60	1.212.221,60	1.212.221,60	0,00
	darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	= Endbestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nummer 50 + 51)	1.212.221,60	133.723,60	4.416,56	2.169.650,90	2.165.234,34

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4 ./ Spalte 3)
	00 - 12 / 14	01 - 12 / 15	V,00-12,ÜA,B/15	00 - 12 / 15	
	EUR				
	1	2	3	4	5
darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Einzahlungen und Auszahlungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden!

¹ ursprünglicher Planansatz, gegebenenfalls in der Fassung eines Nachtragshaushaltes

Druckparameter: 69 = 3 HH- Rechnung \ M12 Finanzrechnung: Mandant: 3056 Stadtverwaltung Trebsen HH-Jahr: 2015 Listenauswahl . von: 0 bis: 13 VJ bis: 13 VJ von: 0 . von: 0 bis: 13 Startseite: 1 Listen-Nr.: 4-
 Finanzrechnung Listentyp: F
 (zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'L3056017'); VJ von = 0; VJ bis = 13; . von = 0; bis = 13; . von = 0; bis = 13; mit Rest aus Vorjahr = an; mit Budgetumbuchungen = an; mit
 ÜPL/APL = an; mit Ansatz Plan/Nachtrag = an; Ausweis Nullpositionen = an; Startseite = 1; Listen-Nr. = 4; Listentyp = F; Positionsnachweis = an

KOPPE

6.1.2 Kommunaler Prüfungsvermerk

Kommunaler Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An die Stadt Trebsen/Mulde.

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Trebsen/Mulde zum 31. Dezember 2015, bestehend aus Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie der uns vorgelegten Unterlagen, geprüft. Die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Trebsen/Mulde. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 nach § 104 Sächs-GemO in Anlehnung der vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) herausgegebenen Prüfungsleitlinien vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Trebsen/Mulde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Stadt Trebsen/Mulde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die vorliegende Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen.

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund des fehlenden Anhangs sowie der dazugehörigen Anlagen ein vollständiges Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage nicht gewährleistet werden kann. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist der Jahresabschluss dennoch vollständig.

Im Zeitpunkt der Beendigung unserer Abschlussprüfung konnte nicht abschließend beurteilt werden, ob die Befreiungsvorschriften des § 88 Abs. 5 SächsGemO zu Recht in Anspruch genommen worden ist, weil der entsprechende Stadtratsbeschluss noch nicht gefasst wurde.

Leipzig, den 22. August 2022

TERPITZ BAST RONNEBERGER GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Terpitz
Wirtschaftsprüfer

6.2 Auftragsbedingungen

KOPFLE

KOPPE

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen

TERPITZ BAST RONNEBERGER GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Stand: 1. September 2021

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der Terpitz Bast Ronneberger GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft (nachfolgend Gesellschaft) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungsschreiben. Das Auftragsbestätigungsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die Gesellschaft wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) durchführen. Dementsprechend wird die Gesellschaft die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Gesellschaft wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB respektive den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird die Gesellschaft in berufusüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die Gesellschaft, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufusüblich, wird die Gesellschaft die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die Gesellschaft weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte die Gesellschaft jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht. Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren

und der Gesellschaft gegenüber in der Vollständigkeitsklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden der Gesellschaft im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Die Gesellschaft stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der Gesellschaft sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der Gesellschaft für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der Gesellschaft einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der Gesellschaft vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeber-Informationen“), müssen vollständig sein.

D. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Dispositionen auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die Gesellschaft dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) die Gesellschaft rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder

(b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

E. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die Gesellschaft von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt sind. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die Gesellschaft sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

F. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der Gesellschaft auf elektronischem Wege übersandten Dokumente, ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte, darf nur nach schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft erfolgen.

G. Datenschutz

Für die genannten Verarbeitungszwecke ist die Gesellschaft berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („*personenbezogene Daten*“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

Die Gesellschaft verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Die Gesellschaft verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der Gesellschaft personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

H. Vollständigkeitserklärung

Die seitens der Gesellschaft von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

I. Geltungsbereich

Die in den *Sämtlichen Auftragsbedingungen* enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die Gesellschaft verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der Gesellschaft gelten ausschließlich die Bedingungen der *Sämtlichen Auftragsbedingungen*; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit der Gesellschaft im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn die Gesellschaft diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Gesellschaft mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

J. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (WPK, IDW, StBK) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offensbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.